

Ausschreibung für Stoffentwicklungsförderung im Rahmen des Co-Development-Abkommens der Großregion

Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Filmsektor zu festigen und Koproduktionen zwischen Frankreich, Deutschland, Luxemburg zu fördern, haben der Film Fund Luxemburg, die Saarland Medien GmbH, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, die Région Grand Est, das CNC und die FFA beschlossen, das grenzüberschreitende Co-Development Abkommen der Großregion ins Leben zu rufen. Seit 2016 wurden 8 Projekte gefördert: *Denis Reichle, emprises de guerre* (La Huit Production), *Thionville* (Méroé Films) und *Le Collectionneur* (Sancho & Co) im Jahr 2016, *Erreur de parcours* (Le bureau films), *Les moches* (Stenola), *Hexagone* (Arsam International) und *Allah n'est pas obligé* (Special Touch Studios) im Jahr 2017.

Die beteiligten Partner stellen für das Jahr 2018 erneut einen gemeinsamen, grenzübergreifenden Stoffentwicklungsfonds zur Verfügung.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Als förderwürdig gelten New-Media-Projekte, Lang- und mittellange Filmprojekte (Dokumentar-, Animations-, Spielfilmprojekte oder TV-Spielfilmformate) mit einer Mindestlänge von 45 Minuten in deutscher, französischer oder luxemburgischer Sprache, die eine hohe Qualität versprechen lassen und auf eine kommerzielle Verwertung ausgerichtet sind.
- Das Filmprojekt muss ein gewisses Potential haben, in der Großregion entwickelt und/oder realisiert zu werden. Das Co-Development-Abkommen definiert den Bereich der Großregion als die politischen Territorien Luxemburg, Région Grand Est, Saarland und Ostbelgien.
- Förderfähig sind Projekte mit mindestens zwei Produzenten, von denen mindestens einer aus der oben definierten Großregion und mindestens einer der übrigen Produzenten aus einem anderen Nationalstaat, als der des Ersten stammt (= Ko-Entwicklungsstatus). In Ausnahmefällen können auch Projekte ohne Ko-Entwicklungsstatus gefördert werden, sofern sie einen starken thematischen Bezug zur definierten Großregion aufweisen.
- Projekte, die bereits einen Antrag auf Produktionsförderung gestellt haben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Verwaltung des Fonds und Verfahren für die Gewährung der Förderung

- Die Koordination des Verfahrens übernimmt die Région Grand Est
- Über Förderzusagen entscheidet ein Gremium, das sich aus jeweils einem Vertreter der beteiligten Partner zusammensetzt.
- Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt 20 000 Euro. Wenn der Autor in der Großregion wohnhaft oder geboren ist oder wenn die Geschichte mehrere Partnerregionen berücksichtigt kann die max. Förderhöhe auf 25 000 Euro angehoben werden. Dabei darf die gewährte Förderung 90 % der kalkulierten Vorbereitungskosten nicht überschreiten.
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten: Die erste über 70% wird nach Zugang des Förderbescheides ausgezahlt, die zweite über 30% nach abgeschlossener Prüfung eines Sachberichtes, des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises und der Drehbuchfassung letzter Hand.
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben.
- Der Durchführungszeitraum beträgt 24 Monate und kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate verlängert werden.

Antragsstellung

Zur Antragstellung reicht ein Produzent oder ein Drehbuchautor folgende Unterlagen in deutscher oder französischer Sprache ein:

- Antragsformular (steht auf den verschiedenen Webseiten der Partner zum Download bereit);
- Treatment oder ggf. erste Version des Drehbuchs;
- Eine ausgearbeitete Dialogszene;
- Vorläufiger Zeitplan der Stoffentwicklung;
- Begründung des Förderanspruchs;
- Producer's Note;
- CV und Filmographie des Autors/der Autorin und des Produzenten/der Produzentin;
- Finanzierungsplan ;
- Angaben zur Mittelverwendung/Kalkulation;

Ausschreibung für Stoffentwicklungsförderung im Rahmen des
Co-Development-Abkommens der Großregion

- Optionsvertrag zwischen Produzent und Drehbuchautor;
- Gesellschaftervertrag der Produktionsfirma und Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (wenn das Projekt von einem Produzenten eingereicht wird).

Weitere Unterlagen können ergänzt werden.

Förderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Vergütung für die Autoren;
- Ausgaben für den Erwerb von literarischen und künstlerischen Rechten, einschließlich ggfs. Erwerb von Rechten von Archivbildern (rückwirkend möglich bis zu einem Jahr vor Antragsstellung);
- Löhne und Gehälter und damit verbundene Lohnsteuern des zu dem entsprechenden Zeitraum in der Entwicklung des Projektes involvierten Personals
- Ausgaben für Motivtouren;
- Ausgaben für die grafische Entwicklung für Animationsfilmprojekte;
- Ausgaben, die mit der Suche und Vorauswahl der Darsteller verbunden sind;
- Ausgaben für technische Beratung, Dokumentation und Archivrecherchen;
- Ausgaben für die Suche von finanziellen Partnern im Rahmen der geplanten Koproduktion;
- Ausgaben für Rechtsberatung.

Produzentenhonoreare, die bis zu 2,5% der Entwicklungskosten betragen, sowie Handlungskosten, die bis zu 7,5% der Entwicklungskosten betragen, können einbezogen werden.

Einreichfrist

Anträge müssen vollständig als **eine PDF-Datei** bis zum **15. November 2018** per E-Mail an folgende Adresse eingereicht werden: cinema.audiovisuel@grandest.fr

Ausschreibung für Stoffentwicklungsförderung im Rahmen des
Co-Development-Abkommens der Großregion

Ansprechpartner

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner in den einzelnen Institutionen zur Verfügung:

Région Grand Est:

Marie-Alix Fourquenay: Marie-Alix.Fourquenay@grandest.fr; Tel.: +33 (0)3.87.31.81.40

Film Fund Luxembourg:

Karin Schockweiler: karin.schockweiler@filmfund.etat.lu; Tel.: +35 (0)2 247 - 82170

Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens:

Kurt Rathmes: kurt.rathmes@dgov.be; Tel.: +32 (0)87 596 338

Saarland Medien:

Steffen Conrad: conrad@saarland-medien.de; Tel.: +49 (0) 681 / 38988 - 15

CNC:

Magalie Armand: magalie.armand@cnc.fr; Tel.: +33 (0)1 44 34 38 82

FFA:

Bérénice Honold: Honold@ffa.de; Tel.: +49 (0)30 27577-527